

WAG	Allgemeine Geschäftsbedingungen	QA4201
------------	--	--------

Allgemeine Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung zwischen Lieferanten, Kunden und der Wohn- und Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte Gwatt (nachfolgend WAG genannt).
- 1.2. Verträge schliessen wir ausschliesslich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von der WAG akzeptiert werden.
- 1.3. Als schriftlich gelten Briefe, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen, Telefax, Email und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen.
- 1.4. Abschlüsse / Bestellungen / Auftragsbestätigungen
- 1.5. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe und Lieferungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen (auch Produkte mässig) sind nur verbindlich, wenn sie von der WAG schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind.
- 1.6. Eine Bestellung ist unverzüglich – spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt – zu bestätigen. Ist dies nicht der Fall, kann diese kostenfrei durch die WAG widerrufen werden.
- 1.7. Durch die Annahme einer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- 1.8. Die Verkaufs- und Liefervereinbarung schliessen wir in der Regel in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung ab. Durch die Annahme der Auftragsbestätigung erklärt sich der Kunde mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- 1.9. Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen etc. können – unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erteilt werden – keine Rechte gegen die WAG hergeleitet werden. Diese mündlichen Erklärungen bindet die WAG nur, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt werden.
- 1.10. Kostenvoranschläge, Ausarbeitungen von Angeboten sowie die Lieferung von zugehörigen Plänen, Muster und Modelle sind ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung verbindlich und nicht zu vergüten.
- 1.11. Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen, Auftragsbestätigungen und in den Versandpapieren ist unsere Bestell- beziehungsweise Auftragsnummer anzugeben.
- 1.12. Die WAG kann Änderungen von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdisposition dem Lieferanten zumutbar sind.
- 1.13. Unsere Auftragsbestätigung ist verbindlich und wird, wenn nicht anders abgemacht zur Bestellbestätigung gesendet. Allfällige Unstimmigkeiten sind vom Kunden unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt – zu beanstanden. Verspätete Beanstandungen können nicht mehr anerkannt werden und gehen zu Lasten des Kunden.

2. Lieferung / Verzug

- 2.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware in der WAG. Ist nicht explizit Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 2.2. Die WAG hält sich das Recht vor bei Lieferverzug eine Vertragsstrafe von 0.2% - insgesamt höchstens 5% vom Wert der vereinbarten Lieferung – geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen, welche von der WAG jederzeit verlangt werden kann.
- 2.3. Die WAG kann im Falle des Lieferverzugs nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist – soweit diese nicht von vornherein nutzlos ist – auf die Lieferung verzichten und die vom Lieferanten noch nicht erbrachten Leistungen, zu dessen Lasten durch einen Dritten durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, welche der Lieferant im Besitz hat, so müssen diese unverzüglich an die WAG übergeben werden.
- 2.4. Lieferverzögerungen müssen uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung hat keinen Einfluss auf unsere Ansprüche.
- 2.5. Eine vorzeitige Lieferung, sowie Teillieferungen sind nur in Absprache mit der WAG zulässig. Die Zahlungsfristen berechnen sich ungeachtet der vorzeitigen Lieferung ab dem vereinbarten Lieferdatum.
- 2.6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, welcher unsere Bestellnummer und Bestellposition enthalten muss.
- 2.7. Der Lieferant ist nach der Verpackungsordnung gesetzlich verpflichtet, die Verpackung des Liefergegenstandes zurückzunehmen. Allfällige Kosten für den Rücktransport und die Verwertung / Entsorgung einer Verpackung, welche nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird in jedem Fall vom Lieferanten übernommen.
- 2.8. In unserem Fall gilt die Lieferzeit nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und völliger Auftragsklarheit. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk verlassen kann und die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist.
- 2.9. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Dabei ist unerheblich, ob diese Hindernisse in unserem Werk oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten sind.
- 2.10. Allfällige eintretende Hindernisse haben wir dem Kunden unverzüglich zu melden.

WAG	Allgemeine Geschäftsbedingungen	QA4201
------------	--	---------------

3. Annahmefreiung

- 3.1. Soweit wir durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert sind, den Liefergegenstand anzunehmen, sind wir für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

4. Versand

- 4.1. Die WAG liefert grundsätzlich ex Werk (EXW gemäss Incoterms 2000). Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachttträger, spätestens jedoch beim Verlassen des Werks geht die Verantwortung an den Kunden über.
- 4.2. Die Verpackungs- und Versandkosten sind im offerierten Preis nicht enthalten.
- 4.3. Die Wahl der Versandart bleibt grundsätzlich der WAG vorenthalten. Der Versand erfolgt normalerweise per Post, Bahn, Spediteur oder durch unseren eigenen Liefersdienst.
- 4.4. Transportnebenkosten wie Expresszuschläge und Transportversicherungen ist Sache des Kunden / Lieferanten und ist von ihm zu tragen.

5. Technische Unterlagen

- 5.1. Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Modelle, Fotografien, Filme, etc. welche zur Ausführung von Bestellungen überlassen wurden bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen innert zehn Tagen zurückzusenden.
- 5.2. Die Unterlagen dürfen nur in dem von uns genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 5.3. Technische Änderungen, welche zur Verbesserung und Weiterentwicklung der unserer Produkte und Dienstleistungen dienen, sind uns jederzeit vorbehalten und berechtigen nicht zu irgendwelchen Ansprüchen.

6. Qualität

- 6.1. Der Lieferant ist für die Qualität der zu liefernden Leistungen verantwortlich. Will er diese Produkte oder deren Herstellungsprozesse ändern (technologisch, funktionell, Materialzusammensetzung, etc.) sind diese Veränderungen frühzeitig der WAG bekanntzugeben und dürfen nur im Einverständnis und nach schriftlicher Freigabe durch die WAG vorgenommen werden.
- 6.2. Qualitätsvorgaben (Normen, Zeichnungen, Spezifikationen etc.) sind vom Lieferanten einzuhalten. Erkennt der Lieferant in den Qualitätsvorgaben Unrichtigkeiten oder Gefahren, hat er die WAG umgehend schriftlich über diesen Umstand zu informieren.
- 6.3. Die WAG ist berechtigt, nach rechtzeitiger Vorankündigung, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Massnahmen regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant gewährt hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in die Unterlagen.

7. Gewährleistung / Haftung / Garantie

- 7.1. Die sofortige Prüf- und Rücepflcht durch die WAG nach Art. 201 bzw. 367 OR wird wegbedungen. Die WAG kann während der ganzen Gewährleistungs-

frist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung; für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung am Bestimmungsort neu. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die die Gewährleistungsfrist mit deren erfolgreicher Durchführung. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

- 7.2. Erfordert eine mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangsprüfung, so trägt der Lieferant die damit verbundenen Mehrkosten.
- 7.3. Der Lieferant haftet für Schäden, die als Folge von Nicht- oder Schlechterfüllung der Bestellung oder aus der Verletzung seiner Pflichten entstanden sind, auch dann, wenn die WAG von der Bestellung zurücktritt.
- 7.4. Der Lieferant stellt die WAG ausdrücklich und vollumfänglich von sämtlichen mit der Lieferung und Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält die WAG vollumfänglich schadlos. Die WAG ist verpflichtet den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber der WAG geltend gemacht wurden, umgehend zu informieren.
- 7.5. Für die Qualität unserer Lieferungen gewähren wir eine Garantie von 12 Monaten ab Lieferung. Diese umfasst die von uns hergestellten Produkte. Teile, welche innerhalb dieser Frist infolge fehlerhafter Materialien oder mangelhafter Herstellung defekt werden, ersetzen oder reparieren wir kostenlos. Der Entscheid, ob eine Reparatur oder eine Ersatzlieferung erfolgt, liegt in unserem Ermessen. Für weitergehende Schäden, insbesondere Folgeschäden übernehmen wir keine Haftung.
- 7.6. Ein allfälliger Garantieanspruch besteht nur, wenn die Ware termingemäss bezahlt wurde und unsere Ansprüche aus dem Verkauf vollständig beglichen sind.
- 7.7. Ansprüche an unsere Garantieverpflichtung können wir nur anerkennen, wenn diese durch den Kunden innerhalb der festgelegten Garantiezeit schriftlich an uns gerichtet wurde.
- 7.8. Die in der Garantie kostenlos ersetzte Ware geht in unser Eigentum über und ist uns auf unser Verlangen kostenlos zuzustellen.
- 7.9. Nicht unter unsere Garantieverpflichtung fallen solche Schäden, welche durch normalen Verschleiss, unsachgemässer Bedienung oder unzulässigem Einsatzbereich, Überlastung, mangelhaftem oder falschem Unterhalt entsteht. Reparaturen, welche innerhalb der Garantiezeit ohne unsere schriftliche Einwilligung durch Dritte vorgenommen werden, sind durch den Kunden zu tragen und haben das sofortige Erlöschen der Garantieverpflichtung zur Folge.
- 7.10. Für vom Kunden zur Weiterverarbeitung beigegebene Ware übernehmen wir grundsätzlich keine Garantie. Für von uns beschaffte Fremtteile übernehmen wir eine Garantie nur soweit, als dass wir diese Verpflichtung an den Lieferanten weitergeben können.
- 7.11. Es besteht keine Haftung für Schäden, welche durch konstruktive Fehler des Auftraggebers oder Konstrukteurs entstehen. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Teile, welche aufgrund mangelhafter Skizzen oder Zeichnungen fehlerhaft produziert wurden.
- 7.12.

WAG	Allgemeine Geschäftsbedingungen	QA4201
------------	--	--------

8. Urheberrecht / Geheimhaltung

- 8.1. Unsere Bestellungen, Auftragsbestätigungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten und Kunden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 8.2. Der Urheberrechtsschutz und die Verpflichtung zur Geheimhaltung gelten über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus weiter.
- 8.3. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung darf die WAG in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nicht genannt werden.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Unsere Preise sind Festpreise und gelten grundsätzlich ab Werk. Die Berechnung erfolgt in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.
- 9.2. Unsere Rechnungen sind – soweit nicht anderweitig im Voraus schriftlich vereinbart – innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto und ohne Abzug zahlbar. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 9.3. Besitz- oder Geschäftsveräusserungen des Kunden haben die sofortige Fälligkeit des Gesamtguthabens zur Folge.
- 9.4. Bei Zahlungsüberschreitungen berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe der Provision, welche die WAG selbst für Bankkredite bezahlen müsste.
- 9.5. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnungen netto innert 60 Tagen mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl. Die WAG behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Liefergegenstandes einen angemessenen Teil der Zahlung zurückzuhalten.
- 9.6. Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Lieferung, frühestens mit dem Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 9.7. Ohne Mahnung gerät die WAG nicht in Zahlungsverzug.
- 9.8. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

10. Subunternehmer

- 10.1. Subunternehmer und Unterlieferanten dürfen nur nach vorgängigen Informationen an die WAG beizugezogen werden. Die WAG behält sich vor, allfällige Subunternehmer zurückzuweisen, die den Interessen der WAG entgegenstehen.
- 10.2. Gegenüber der WAG hat der Lieferant für Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers wie für seine eigenen einzustehen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPRG) und des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über die Verträge im internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2. Gerichtsstand ist der Sitz der WAG. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten / Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.